

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Mit E-Mail:
team.z@bmj.gv.at

Geschäftszahl: 2023-0.723.563

BMJ - Kompetenzstelle GDSR (Geschäftsstelle des
Datenschutzrates)

dsr@bmj.gv.at
+43 1 52152 2918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
dsr@bmj.gv.at zu richten.

GZ des Begutachtungsentwurfes:
2023-0.604.121

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Grundbuchsumstellungsgesetz,
das Rechtspflegergesetz, das Außerstreitgesetz und das Gerichtsgebühren-
gesetz geändert werden (Grundbuchs-Novelle 2023 – GB-Nov 2023);
Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der Datenschutzrat hat in seiner 274. Sitzung am 10. Oktober 2023 einstimmig be-
schlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Materialien zum Entwurf

- 1 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat laut den Erläuterungen mit seiner Entscheidung vom 6. April 2021, EGMR 5434/17, Liebscher/Österreich, ausgesprochen, dass Österreich im Anlassfall das Grundrecht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privat- und Familienleben nach Art. 8 EMRK verletzt hat, weil die mit dem Fall befassten Gerichte für die Frage der Veröffentlichung des Scheidungsvergleichs in der Urkundensammlung des Grundbuchs keine Abwägung zwischen dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Beschwerdeführers einerseits und den Zwecken der Öffentlichkeit des Grundbuchs, also dem Interesse des Staates und des Rechtsverkehrs an der Richtigkeit, Genauigkeit und (auch nachträglichen) Überprüfbarkeit von Grundbucheinträgen andererseits vorgenommen haben. Eine solche Interessenabwägung könnten die Gerichte nach geltendem Recht bisher auch nicht vornehmen, weil das Grundbuchsrecht derzeit weder eine solche Interessenabwägung noch eine Entscheidung

über eine Beschränkung des Anspruchs auf Einsicht in die Urkundensammlung vorsieht. Der Oberste Gerichtshof habe aber in seinem Beschluss vom 30.3.2022, 8 Ob 3/22g, aufgrund eines Lückenschlusses ausgesprochen, dass – trotz fehlender gesetzlicher Grundlage – das Grundbuchgericht sich nach Einsicht in den gesamten Scheidungsfolgenvergleich mit der Veröffentlichung einer Teilausfertigung in der Urkundensammlung begnügen kann, um dem Grundrecht der Antragsteller:innen auf Schutz persönlicher Daten im Sinn des Art. 8 MRK Rechnung zu tragen. Darüber hinaus hätten Vertragsverfasser:innen damit begonnen, Geheimhaltungsinteressen möglichst schon an der Quelle, nämlich bei der Formulierung der Eintragungsgrundlagen zu berücksichtigen.

- 2 Dennoch habe Österreich nun die Entscheidung des EGMR auch durch eine explizite gesetzliche Regelung in seine nationale Rechtsordnung umzusetzen. Diese Umsetzungspflicht ginge laut den Erläuterungen über den konkreten Einzelfall hinaus und umfasse auch generelle Maßnahmen des Staates, um künftige gleichartige Konventionsverletzungen hintanzuhalten.
- 3 In den §§ 6b und 6c Grundbuchsumstellungsgesetz, BGBl. Nr. 550/1980, sollen daher Bestimmungen einerseits über die Beschränkung der Einsicht in Urkunden in der Urkundensammlung eingeführt werden, die bestimmte Daten des Privat- oder Familienlebens enthalten, und andererseits Beschränkungen der Aufnahme von bestimmten Urkunden in die Urkundensammlung vorgesehen werden.
- 4 Der allgemein anwendbare antragsgebundene verfahrensrechtliche Lösungsansatz in § 6b greife laut den Erläuterungen einerseits Vorschläge auf, die in der wissenschaftlichen Diskussion de lege ferenda vorgebracht (s. *Rassi*, EF Kurz gesagt, EF-Z 2021, 161) und in verfassungskonformer Interpretation für das geltende Recht bereits vertreten wurden (s. *Rechberger*, Grundbuch und verfassungskonforme Interpretation, NZ 2021, 692). Er entspräche im Kern auch dem, was der OGH zu 8 Ob 3/22g judiziert hat. Der Vorschlag würde aber darüber hinaus berücksichtigen, dass die Antragsteller:innen im Grundbuchverfahren nicht notwendigerweise mit den in ihren Geheimhaltungsinteressen betroffenen Personen ident sind. Andererseits soll in ganz bestimmten Fällen, in denen vermehrt mit solchen Anträgen zu rechnen wäre, von Vornherein eine amtswegige Erstellung von gesonderten Ausfertigungen und eine antragsunabhängige Beschränkung der Aufnahme von gewissen öffentlichen Urkunden in die Urkundensammlung vorgesehen werden (§ 6c).

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Artikel 1 – Änderung des Grundbuchsumstellungsgesetzes:

Grundsätzliches:

- 5 a.) Die Verarbeitung personenbezogener Daten iSd Art. 4 Z 1 DSGVO – zu denen jedenfalls auch die Daten des Privat- und Familienlebens gehören (siehe Rz 10) – in Grundbuchsangelegenheiten fallen in den Anwendungsbereich der DSGVO und müssen daher den darin festgelegten Vorgaben, insbesondere den Grundsätzen der Datenverarbeitung (Art. 5 DSGVO), genügen. Im vorliegenden Zusammenhang ist insbesondere der Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) hervorzuheben, demzufolge personenbezogene Daten „dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein“ müssen. Es obliegt dem Verantwortlichen einer Datenverarbeitung, die Einhaltung der DSGVO einschließlich der Verarbeitungsgrundsätze zu gewährleisten (Art. 5 Abs. 2 DSGVO). Korrespondierend dazu gewährleistet die DSGVO betroffenen Personen, deren Daten verarbeitet werden, umfangreiche Betroffenenrechte, die nur unter bestimmten Voraussetzungen und im erforderlichen und verhältnismäßigen Ausmaß beschränkt werden dürfen (Art. 23 DSGVO).
- 6 Überdies müssen gesetzliche Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG, insbesondere dem datenschutzrechtlichen Determinierungsgebot sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, genügen. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007, 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff). Der jeweilige Gesetzgeber muss somit materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein.
- 7 b.) Mit Blick auf den Zweck des Grundbuchs und der Urkundensammlung und die Interessen an der Richtigkeit, Genauigkeit und (nachträglichen) Überprüfbarkeit vom Grundbucheintragen erscheint es nicht von vornherein unzulässig, wenn der Gesetzgeber vorsieht, dass Urkunden, die die Grundlage einer Einverleibung darstellen, im

Regelfall vollständig zu veröffentlichen sind und damit auf gesetzlicher Ebene eine pauschale Interessenabwägung vorwegnimmt.

- 8 Bei der Frage, wie Fälle zu berücksichtigen sind, in denen überwiegende Geheimhaltungsinteressen einer betroffenen Person der vollständigen Veröffentlichung einer Urkunde entgegenstehen, muss jedoch darauf Bedacht genommen werden, dass die Urkunden in der Urkundensammlung ihrem Wesen und Inhalt nach sehr unterschiedlich sind.

Zu Z 1 (§ 6b):

Zu § 6b Abs. 1:

- 9 a.) Der in § 6b Abs. 1 verwendete Begriff „Daten des Privat- und Familienlebens“ ist unklar und nicht näher determiniert.
- 10 Da sich diese Daten auf das Privat- und Familienleben natürlicher Personen beziehen, besteht für den Datenschutzrat kein Zweifel, dass es sich bei den zugrundeliegenden „Daten des Privat- und Familienlebens“ um personenbezogene Daten iSd Art. 4 Z 1 DSGVO sowie § 1 DSG handelt.
- 11 Es sollte daher auf den in der Rechtsordnung etablierten Begriff der personenbezogenen Daten – unter Verweis auf die für Datenverarbeitungen in Grundbuchsangelegenheiten maßgebliche Definition in Art. 4 Z 1 DSGVO – zurückgegriffen werden, um eine Übereinstimmung mit der für das österreichische Recht maßgeblichen datenschutzrechtlichen Terminologie zu gewährleisten.
- 12 b.) Die Möglichkeit zur Beschränkung der Einsicht in die Urkundensammlung zum Schutz des Privat- und Familienlebens ist nach Abs. 1 als Antragsrecht ausgestaltet. Dieses Antragsrecht steht auch betroffenen Personen zu, die selbst nicht Partei des Grundbuchsverfahrens bzw. zum Antrag auf Verbücherung der betroffenen Urkunde berechtigt sind.
- 13 Aus datenschutzrechtlicher Sicht stellt sich aber die Frage, wie eine betroffene Person, die selbst nicht zum Antrag auf Verbücherung befugt ist, überhaupt vom Umstand Kenntnis erlangt, dass ihre personenbezogenen Daten in einer Urkunde enthalten sind, die in der Urkundensammlung veröffentlicht wurde oder veröffentlicht werden soll. Dies ist notwendige Voraussetzung für die Ausübung ihres Beschränkungsanspruchs. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Informationspflicht nach Art. 13 und 14 DSGVO hingewiesen, die nur nach Maßgabe des Art. 23 DSGVO beschränkt werden darf.

14 Es wäre jedenfalls nicht sachgerecht, die Berücksichtigung eines überwiegenden Geheimhaltungsinteresses – außerhalb des Anwendungsbereiches des § 6c, welcher in bestimmten familien- und erbrechtlichen Fällen eine amtswegige Berücksichtigung vorsieht – von einem Antrag der betroffenen Person abhängig zu machen, ohne dass sichergestellt ist, dass diese überhaupt Kenntnis von der Datenverarbeitung erlangt.

Zu § 6b Abs. 4:

15 a.) Nach § 6b Abs. 4 hat die betroffene Person ein berechtigtes Interesse an der Beschränkung der Einsicht in bestimmte Daten darzulegen, das das öffentliche Interesse an der Richtigkeit, Genauigkeit und Überprüfbarkeit von Grundbucheinträgen überwiegt.

16 Das Beschränkungsrecht weist damit einige Parallelen zum Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO auf, nach dem eine betroffene Person „aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten“ Widerspruch einlegen kann. In der Folge darf der Verantwortliche die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

17 Insoweit stellt sich die Frage nach dem Verhältnis des Beschränkungsanspruchs nach § 6b zum Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO bzw. ob sich der Ausschluss des Widerspruchsrechts allenfalls aus einer bereits bestehenden Norm ergibt.

18 Mit Blick auf den vorgeschlagenen Beschränkungsanspruch nach § 6b wäre die Erforderlichkeit einer (allenfalls bereits bestehenden) Beschränkung des Widerspruchsrechts nach Art. 21 DSGVO unter Berücksichtigen der Vorgaben des Art. 23 DSGVO neu zu bewerten. Soll das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO in Bezug auf die Urkundensammlung parallel zu § 6b bestehen, wäre das Verhältnis in den Erläuterungen darzulegen.

19 b.) Im Sinne des aus § 1 Abs. 2 DSG erfließenden datenschutzrechtlichen Determinierungsgebots sollte der Umfang der zulässigen Datenverarbeitung (und damit korrespondierend auch des Anspruchs auf Beschränkung der Einsicht) möglichst präzise festgelegt werden, um die Vorhersehbarkeit des Eingriffs zu gewährleisten.

20 Vor diesem Hintergrund sollten nähere Determinanten für die Einzelfallprüfung im Gesetz verankert und diese nicht ausschließlich der Vollziehung überlassen werden. So erscheint

es beispielsweise geboten, eine Beschränkung für Daten, die keine Relevanz für die Zwecke des Grundbuchs haben, zwingend vorzusehen.

Zu § 6b Abs. 5:

- 21 Nach Abs. 5 kann das Gericht eine bereinigte Fassung (wahlweise) selbst herstellen oder dies dem Antragsteller auftragen.
- 22 In datenschutzrechtlicher Hinsicht kann die Übertragung einer solchen Tätigkeit auf den Antragsteller in einem Spannungsverhältnis zum Konzept der Verantwortlichkeit des Verantwortlichen (Art. 5 Abs. 2 DSGVO) stehen.
- 23 Es wäre aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch, die Durchführung einer – aufgrund überwiegender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen einer betroffenen Person gebotenen – Beschränkung zur Gänze der betroffenen Person zu übertragen. Handelt es sich beim Antragsteller nicht um die betroffene Person selbst, ergeben sich Fragen zur datenschutzrechtlichen Rollenverteilung und nach den Rechtsfolgen einer Weigerung, eine bereinigte Fassung herzustellen.
- 24 Zulässig erschiene es, die Vorlage auch einer veröffentlichungsfähigen (Teil-)Ausfertigung der Urkunde als Voraussetzung für die Durchführung einer Grundbucheintragung vorzusehen.

Zu Z 2 (§ 6c):

- 25 Die in § 6c Abs. 1 angeführte Rechtsgrundlage der §§ 88 ff der Exekutionsordnung (EO), RGBI. Nr. 79/1896, ist zu allgemein und müsste durch konkrete Angabe der verwiesenen Bestimmungen präzisiert werden.

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

- 26 Im Abschnitt „Datenschutz-Folgeabschätzung gem. Art. 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung“ wird lediglich ausgeführt, dass der Vorschlag einer Beschränkung der Offenlegung von Daten des Privat- und Familienlebens und damit einer Reduktion bisher stattfindender Datennutzungen dienen würde.
- 27 Aus diesen Ausführungen ist aber nicht ersichtlich, ob und gegebenenfalls von wem eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen ist.

- 28 Die vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung sollte diesbezüglich konkretisiert werden.

Für den Datenschutzrat:

Der Vorsitzende

OFENAUER

11. Oktober 2023

Elektronisch gefertigt